

A n t r a g

der Abgeordneten Reiter, Binder, Romeder, Fux, Diettrich, Gruber, Rabl, Wedl, Prof. Wallner, Deusch, Amon, Fürst, Rupp, Haufek, Trabitsch, Lechner, Wittig und Zimmer

betreffend die Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, LGBL. 1030-6

Im Zuge der Rechtsbereinigung wurde das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden beschlossen, in dem sämtliche niederösterreichische Gemeinden in ihrer Stellung als Gemeinden, Markt-Stadtgemeinden und Städte mit eigenem Statut festgehalten sind. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind einige Änderungen der Gemeindestruktur nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung erfolgt, so z.B. die freiwillige Vereinigung von Ritzengrub mit St. Leonhard am Forst. Überdies wurden einige Gesetze, mit denen die Gemeindestruktur geändert bzw. Gemeinden zum Markt oder zur Stadt erhoben wurden, nach dem 1. Jänner 1972 erlassen. Sie sind daher von der Rechtsbereinigung gemäß dem NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978 nicht umfaßt, somit formell noch in Geltung, haben aber ihren Anwendungsbereich, die Änderung der Kommunalstruktur oder die Erhebung einer Gemeinde zum Markt oder zur Stadt, bereits erschöpft. Sie sollen daher nunmehr auch formell auf-

gehoben werden, da die derzeitige Struktur der Gemeinden ohnedies aus dem Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden ersichtlich ist.

Die derzeitige Gemeindestruktur wird im § 2 Abs.1 ausdrücklich festgehalten. Für künftige Änderungen gelten weiterhin die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, für Gebietsänderungen für Städte mit eigenem Statut soll auch in Zukunft ein Landesgesetz erforderlich sein.

§ 2 Abs.3 soll entfallen, da auch die Stadtrechte in Hinkunft vorsehen werden, daß sich die Grenzen der Städte nach dem derzeitigen Bestand richten, ohne daß sie im Gesetz ausdrücklich angeführt wären.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Entwurf eines Gesetzes über die **Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden** wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzesentwurf dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

22. Juni 1981